



Karlsruhe, 5. November 2003

Hinweise für Versorgungsberechtigte

1. Gesetz zur Regelung des Rechts der Sonderzahlungen in Baden-Württemberg

Das Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 hat den Ländern die Möglichkeit eröffnet, die bisher bundesrechtlich geregelten Einmalzahlungen (Sonderzuwendung und Urlaubsgeld) eigenständig zu regeln. Das Land Baden-Württemberg hat hiervon Gebrauch gemacht. Das am 29.10.2003 vom Landtag beschlossene Gesetz sieht u.a. grundlegende Neuregelungen bei der bisher im Dezember gezahlten Sonderzuwendung hinsichtlich der Höhe, der Zahlungsweise und der Teilnahme an den regelmäßigen Anpassungen vor. Die nachfolgend dargestellten Änderungen betreffen alle Versorgungsberechtigten, die Anspruch auf eine Sonderzuwendung – künftig Sonderzahlung – nach oder entsprechend den Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg haben:

• Sonderzahlung im Dezember 2003

Der bisher geltende Bemessungsfaktor wird von 86,31 % auf 57,5 % vermindert. Ausgenommen von dieser Kürzung bleibt der familienbezogene Anteil der Bezüge (Familienzuschlag der Stufe 1 sowie der kinderbezogene Unterschiedsbetrag), auf den weiterhin der bisherige Faktor von 86,31 % angewendet wird; für berücksichtigungsfähige Kinder wird der Sonderbetrag von 25,56 € ebenfalls in der bisherigen Höhe gezahlt. Im Ergebnis wird sich dadurch die Sonderzahlung gegenüber der im Dezember 2002 gezahlten Sonderzuwendung **erheblich verringern**. Die konkreten Auswirkungen im Einzelfall entnehmen Sie bitte der Ihnen für den Monat Dezember zu gegebener Zeit zugehenden Bezügemitteilung. Individuelle Vorausberechnungen zum jetzigen Zeitpunkt sind grundsätzlich nicht möglich; wir bitten deshalb von entsprechenden Rückfragen abzusehen.

• Sonderzahlung ab Januar 2004

Ab dem Jahr 2004 wird die Sonderzahlung nicht mehr als Einmalbetrag im Monat Dezember, sondern monatlich zusammen mit den laufenden Versorgungsbezügen gezahlt. Der Grundbetrag der monatlichen Sonderzahlung errechnet sich wie folgt:

- a) 5,33 % aus den maßgeblichen Bezügen (ohne Familienzuschlag)
- b) 7,19 % aus dem Familienzuschlag der Stufe 1 (sog. Ehegattenbestandteil)
- c) 7,19 % aus dem kinderbezogenen Unterschiedsbetrag

Auf den Grundbetrag lt. Buchst. a) und b) wird - wie bisher - der Anpassungsfaktor sowie der maßgebliche Ruhegehaltssatz und ggf. der Anteilssatz der Hinterbliebenenversorgung angewendet. Der Grundbetrag lt. Buchst. c) wird zu diesen Bezügen gezahlt; für berücksichtigungsfähige Kinder wird außerdem ein monatlicher Festbetrag von 2,13 € gewährt.

Hauptsitz

Daxländer Str. 74

76185 Karlsruhe

Telefon (07 21) 59 85-0

Fax (07 21) 59 85-5 15

Zweigstelle

Birkenwaldstraße 145

70191 Stuttgart

Telefon (07 11) 25 83-0

Fax (07 11) 25 83-2 10

Bankverbindung

Landesbank Baden-Württemberg

Konto 85 293

Bankleitzahl 600 500 00

Sie erreichen uns

montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis

12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Internet

www.kvbw.de

E-Mail:

bv.info@kvbw.de

Umgerechnet auf einen Jahreszeitraum entspricht die Erhöhung um monatlich 5,33 % etwa einem Bemessungsfaktor von 64 % und die Erhöhung um monatlich 7,19 % etwa dem bisherigen Bemessungsfaktor von 86,31 %; der Festbetrag von monatlich 2,13 € ergibt den bisherigen Sonderbetrag von 25,56 €.

Durch die prozentuale Berechnung aus den maßgeblichen Bezügebestandteilen wird der Grundbetrag künftig in gleicher Weise dynamisiert wie die zugrunde liegenden Bezüge. Der Sonderbetrag für Kinder (2,13 €) nimmt hingegen nicht an den linearen Anpassungen teil.

2. Berechnung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung aus Versorgungsbezügen

Nach dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 26.9.2003 ist ab 1.1.2004 für die Bemessung der Beiträge aus Versorgungsbezügen **nicht mehr der** jeweils am 1. Juli des Vorjahres geltende **halbe Beitragssatz, sondern der volle allgemeine Beitragssatz** der jeweiligen Krankenkasse maßgebend. Davon betroffen sind alle Versorgungsempfänger, die in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert sind sowie die hinsichtlich der Höhe des Krankenversicherungsbeitrags gleichgestellten freiwillig versicherten Versorgungsempfänger. Sofern der KVBW von den Versorgungsbezügen im Auftrag der jeweiligen Krankenkasse die Krankenversicherungsbeiträge einbehält und abführt, wird sich als Folge dieses Beitragsanstieges der Auszahlungsbetrag der Versorgungsbezüge entsprechend vermindern.

Evtl. Fragen in diesem Zusammenhang bitten wir unmittelbar an die jeweilige Krankenkasse zu richten.

3. Rückgabe der Lohnsteuerkarten 2003

Wie in den vergangenen Jahren werden die Lohnsteuerkarten 2003 bis Ende Januar 2004 unaufgefordert zugesandt. Da die Lohnsteuerbescheinigungen zentral auf den Lohnsteuerkarten angebracht werden, ist eine Übersendung zu einem früheren Zeitpunkt im Einzelfall nicht möglich. Wir bitten bis dahin von Rückfragen abzusehen und bedanken uns für das entgegengebrachte Verständnis.

4. Internetangebot

Unter www.kvbw.de ist der KVBW und damit auch die Beamtenversorgungsabteilung im Internet präsent. Hier haben Sie auch die Möglichkeit, das Newsletter-Abo des KVBW zu beziehen und damit über Rechtsänderungen und Rundschreiben stets per E-Mail informiert zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Kommunaler Versorgungsverband

Baden-Württemberg